

Koenig & Bauer Aktiengesellschaft, Würzburg
Hauptversammlung am 16. Juni 2011

Bericht des Vorstands

zu Tagesordnungspunkt 8 (Erwerb eigener Aktien) gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8, § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG

Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Veräußerung eigener Aktien:

Die bisher bestehende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist bis zum 16. Dezember 2011 befristet. Die Ermächtigung wurde bislang nicht ausgenutzt. Um es der Gesellschaft auch nach dem 16. Dezember 2011 zu ermöglichen, eigene Aktien zu erwerben, bedarf es einer neuen Ermächtigung durch die Hauptversammlung.

Nach dem durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) geänderten § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG kann eine Ermächtigung nunmehr für die Dauer von bis zu fünf Jahren erteilt werden. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden. Damit ist jedoch keine Erweiterung des Umfangs der Ermächtigung verbunden. Sollte der volumenmäßige Umfang der Ermächtigung vor Ablauf der 5-Jahresfrist ausgeschöpft sein, wird die Gesellschaft der Hauptversammlung gegebenenfalls eine erneute Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien vorlegen.

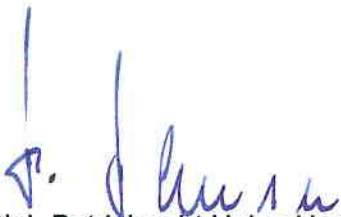
Die im Aktiengesetz verankerte Möglichkeit, eigene Aktien am Markt zurückzukaufen und auch wieder zu verkaufen, entspricht dem Shareholder-Value-Gedanken. Über den Wiederverkauf eigener Aktien ist eine einfachere Mittelbeschaffung möglich. Nach den Bestimmungen des § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG kann die Hauptversammlung die Gesellschaft auch zu einer anderen Form der Veräußerung als über die Börse oder ein Angebot an alle Aktionäre ermächtigen. Voraussetzung dabei ist, dass die eigenen Aktien entsprechend der Bestimmung in § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zu einem Preis verkauft werden, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt des Verkaufs nicht wesentlich unterschreitet.

Die Möglichkeit einer solchen Veräußerung dient dem Interesse der Gesellschaft, flexibel und kostengünstig agieren zu können. Eigene Aktien können etwa als Gegenleistung bei dem Erwerb von Unternehmen bzw. Unternehmensbeteiligungen verwendet werden. Diese Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss erlaubt insbesondere eine schnellere und kostengünstigere Platzierung der Aktien als deren Veräußerung nach den Regeln der Gewährung eines Bezugsrechtes an die Aktionäre. Den Aktionären entsteht dabei kein Nachteil, da sie Aktien jederzeit an der Börse hinzuerwerben können. Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt.

Die Ermächtigung erfasst in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Voraussetzungen für einen Bezugsrechtsausschluss entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter der Berücksichtigung der in Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagenen Ermächtigung zur Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss (Genehmigtes Kapital) einen Betrag von insgesamt bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft.

Konkrete Pläne zur Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird über eine etwaige Ausnutzung den Aktionären in der nächsten Hauptversammlung berichten.


Würzburg, 21. April 2011



Dipl.-Betriebswirt Helge Hansen



Dipl.-Ing. Claus Bolza-Schünemann



Dr. Axel Kaufmann



Dipl.-Betriebswirt Christoph Müller



Dipl.-Ing. Ralf Sammeck